

PRÜFUNGSORDNUNG



zum Fernstudium

SPORTFACHWIRT

PRÜFUNGSORDNUNG

§1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium „Sportfachwirt“ qualifizieren sich für betriebswirtschaftliche, organisatorische und sportspezifische Tätigkeiten. Durch die Prüfungsmodalitäten soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer/-innen Aufgaben im sportorganisatorischen und betriebswirtschaftlichen Kontext übernehmen kann. Die Teilnehmer/-innen erhalten einen institutionseigenen Abschluss zum/zur „Sportfachwirt/-in“ der Deutschen Sportakademie. Der IHK-Abschluss wird über die zuständige IHK erworben.

§2

MODULABSCHLÜSSE

Für den erfolgreichen Abschluss müssen die Teilnehmer/-innen am Seminar teilnehmen. Prüfungsleistungen des Fernstudiums „Sportfachwirt“ sind Fallstudien. Die Inhalte und Voraussetzungen der einzelnen Module werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Module	
Modul	Voraussetzungen des Moduls
Einführung in die Sportfachwirt-Weiterbildung: Erwartungen und Einführung	Keine Voraussetzungen
Volks- und Betriebswirtschaft	Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Volks- und Betriebswirtschaft“
Rechnungswesen	Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Rechnungswesen“
Recht und Steuern	Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Recht und Steuern“
Personalmanagement und Unternehmensführung	Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie „Unternehmensführung“
Einführung in den Handlungsspezifischen Teil	Keine Voraussetzungen
Handlungsfeld: Leitung und Vermarktung von Vereinen und Sportanlagen	Teilnahme am Seminar „Vereinsmanagement“

PRÜFUNGSORDNUNG

Module	
Modul	Voraussetzungen des Moduls
Handlungsfeld: Entwicklung und Umsetzung von allgemeinen sowie zielgruppenspezifischen Angeboten und Projekten im Sport	Keine Voraussetzung
Handlungsfeld: Konzeption und Organisation von regionalen, nationalen & internationalen Veranstaltungen im Sport	Keine Voraussetzung
Handlungsfeld: Instrumente und Strategien der Sportvermarktung	Keine Voraussetzung
Handlungsfeld: Führung und Zusammenarbeit	Keine Voraussetzung
Prüfungsvorbereitung Sportfachwirt	Keine Voraussetzung

§3

FALLSTUDIEN

- (1) Die Fallstudie beinhaltet praxisorientierte Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Eine Fallstudie steht auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Bearbeitung zur Verfügung und ist ausschließlich über die Lernplattform digital einzureichen.
- (2) Die Lösung der Fallstudie ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (3) Eine nicht eingereichte Fallstudie gilt als nicht bestanden.
- (4) Eine Fallstudie muss spätestens 1 Monat vor Ende der Betreuungszeit über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ eingereicht werden.
- (5) Eine nicht bestandene Fallstudie kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (6) Identische Fallstudie werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Fallstudie eingereicht haben.
- (7) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 4

ÜBERPRÜFUNG UND NACHVERFOLGUNG BEI VERWENDUNG KI-BASIERTER TOOLS

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen sind eigenständig und ohne unzulässige Hilfe zu erstellen. Die Verwendung von KI-basierten Werkzeugen wie ChatGPT oder vergleichbaren Technologien ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gestattet und in der Arbeit entsprechend kenntlich gemacht wird.
- (2) Die Deutsche Sportakademie behält sich das Recht vor, schriftliche Ausarbeitungen auf den Einsatz von KI-gestützter Textgenerierung zu überprüfen. Hierzu können geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass unzulässig KI-basierte Tools verwendet wurden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. In diesem Fall wird ein Prüfungsverfahren gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung eingeleitet.
- (4) Im Rahmen der Nachverfolgung kann die betreffende Person aufgefordert werden, die Eigenständigkeit ihrer Arbeit in einem zusätzlichen Gespräch oder durch Vorlage weiterer Nachweise zu bestätigen.

§ 5

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

§ 6

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind dem Paragraphen § 3 Fallstudie zu entnehmen.
- (2) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§7

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem folgenden Notenschlüssel:

Punkt-system	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die vier Fallstudien mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.
- das Seminar „Vereinsmanagement“ besucht wurde

(3) Die Endnote ergibt sich zu je 25 % aus den vier Fallstudien.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.

§ 8

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutsche Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 9

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie wird den Teilnehmer/-innen der Deutsche Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, deren Fernstudium „Sportfachwirt“ ab dem 01.08.2024 startet.

Köln, im August 2024



Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie



Merle Losem, Geschäftsführerin